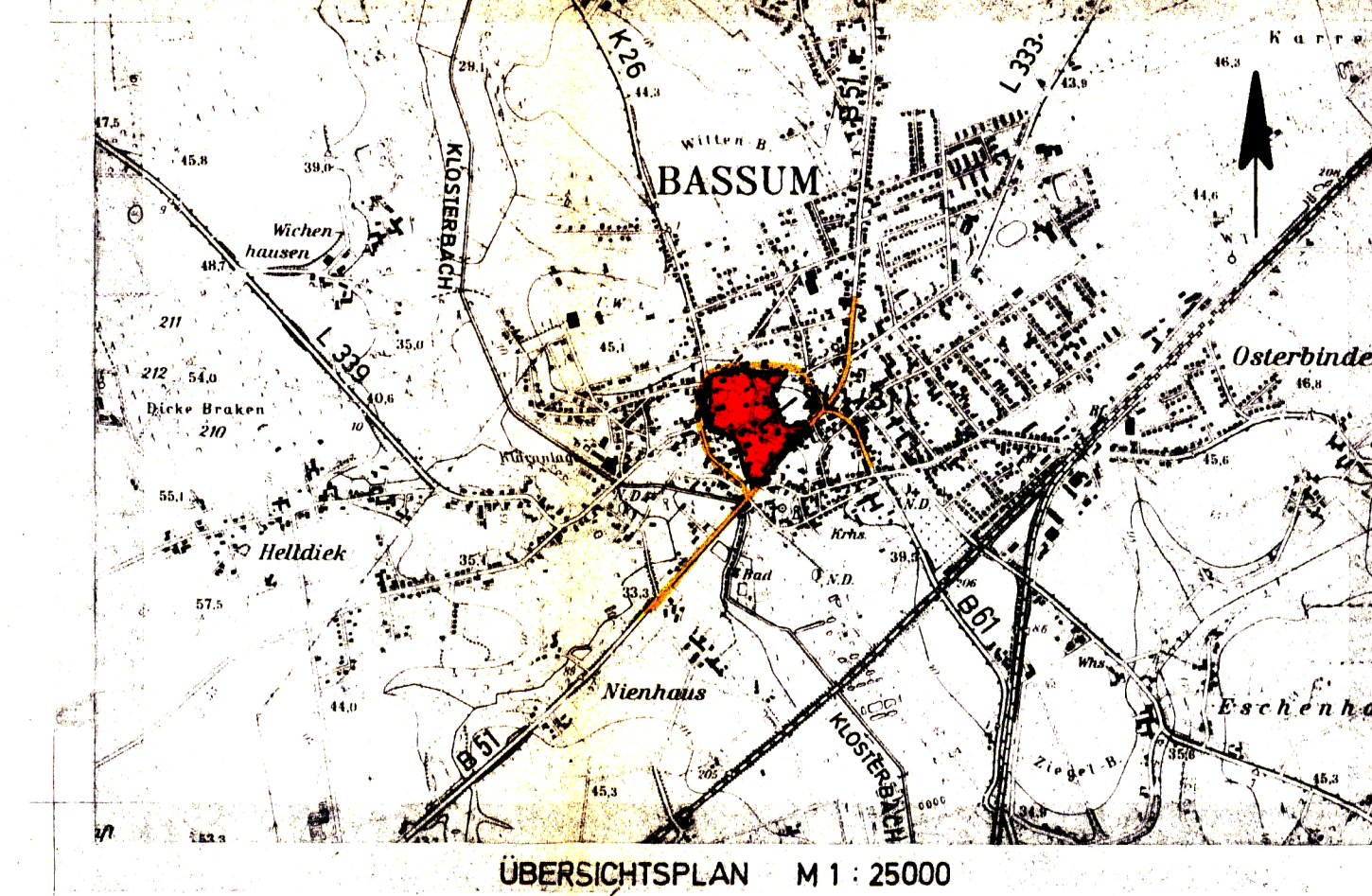


LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMEINDE BASSUM, STADT
Gemarkung Bassum, Stadt
Flur 10, 12 - 16 RFK 8157 A-D, 8156 A
Maßstab 1:1000



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT BASSUM
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 27.06.1977. AZ. VI 1033/77

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST
DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE
VOLLSTÄNDIG NACH § 19.03.80
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN
GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.
SYKE, DEN 23.10.80

(SIEGEL) (L.S.) GEZ. STEINHAUER
VERM.-DIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.3.1980
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS
§ 2 ABS.1 DER NEUFASSUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.10.1977
DURCH DIE KREISZEITUNG BASSUM, DEN 31.3.1980 BEKANNTGEMACHT.

GEZ. BERNARD (SIEGEL) (L.S.) GEZ. KRÜGER
BURGERMEISTER STADTDIREKTOR / GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON
SYKE, DEN 07.06.1978 LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
GEÄNDERT AM 15.09.1978 DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE
GEÄNDERT AM 18.12.1978
GEÄNDERT AM 26.04.1979 (L.S.) GEZ. GÄBELIN
BAUBERRAT
GEÄNDERT AM 02.06.1979
GEÄNDERT AM 03.03.1980

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.3.1980
DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS
§ 24 ABS.6 DES BUNDESBAUGESETZES AM 28.3.1980 ORTSÜBLICH
DURCH DIE KREISZEITUNG BASSUM, DEN 31.3.1980 BEKANNTGEMACHT
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 9.4.1980
BIS 30.5.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
BASSUM, DEN 23.5.1980 STADT / GEMEINDE BASSUM

GEZ. BERNARD (SIEGEL) (L.S.) GEZ. KRÜGER
BURGERMEISTER STADTDIREKTOR / GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG
AM 5.11.1980 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN
UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
BASSUM, DEN 6.11.1980 STADT / GEMEINDE BASSUM

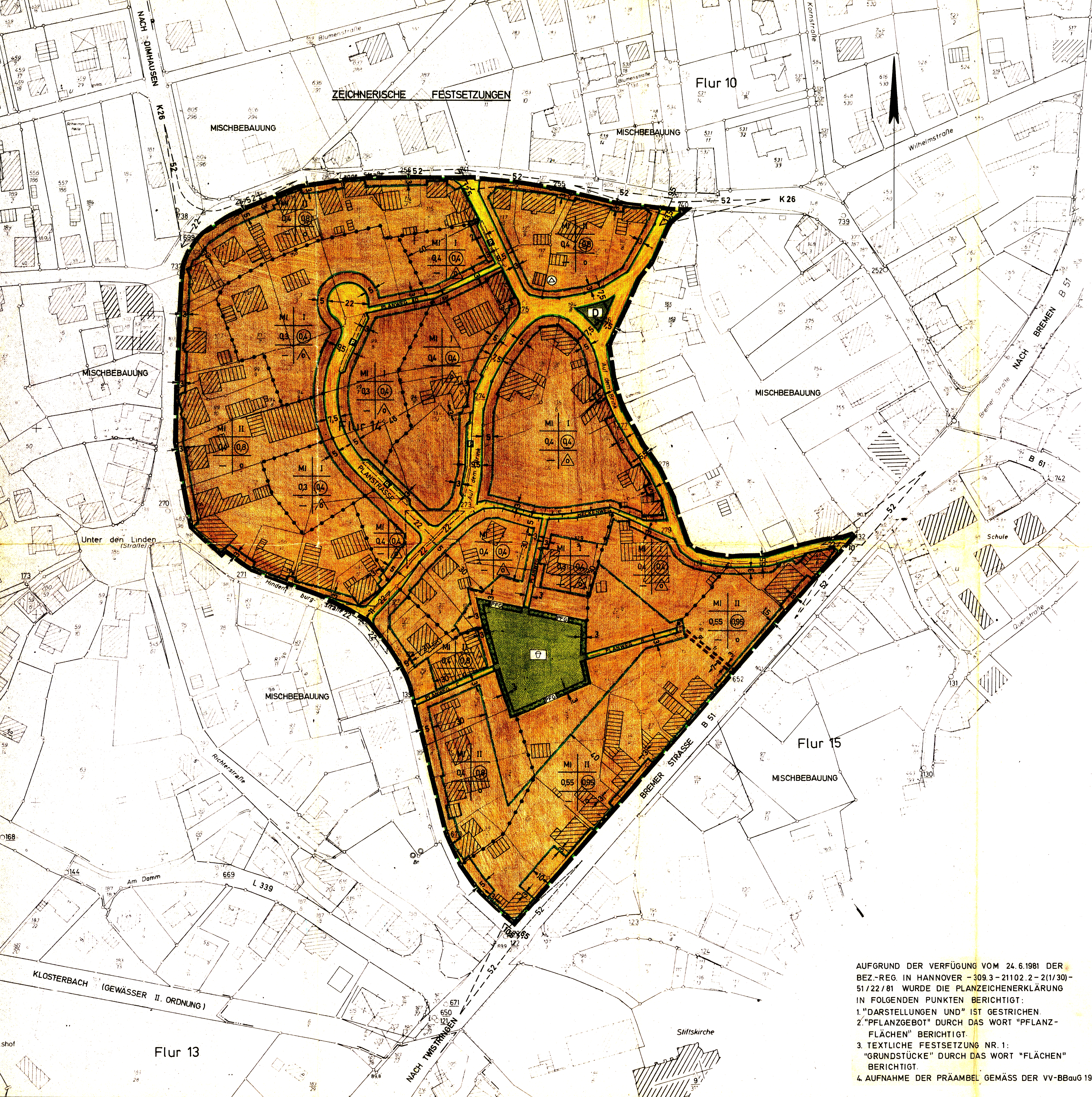
GEZ. BERNARD (SIEGEL) (L.S.) GEZ. KRÜGER
BURGERMEISTER STADTDIREKTOR / GEMEINDEDIREKTOR

DER VOM RAT DER STADT BASSUM IN DER SITZUNG VOM 5.11.1980 BESCHLOSSENE
BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER
VERFÜGUNG 309.3 VOM 21.02.1980 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT MIT AUFLAGEN
HANNOVER, DEN 24.6.1981 BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFTRAGE

(SIEGEL) (L.S.) GEZ. HAGEN

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND
AM 19. AUG. 1981 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM ÄMTLICHEN VERKÜNDIGUNGSBLATT DER
BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER UND AM 19. AUG. 1981 BEKANNTGEMACHT
WORDEN. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG
BEI DER STADT-GEMEINDE-VERWALTUNG AB 19. AUG. 1981 ÖFFENTLICH AUS UND
KANNT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN EINGESCHEN WERDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER PLAN- UND VERKÜNDIGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
BASSUM, DEN 21.11.1981 Stadt Bassum
Der Stadtdirektor

VERBINDLICHER BAUPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBAUG	
STADT / GEMEINDE BASSUM	
PLAN NR. 2 (1/30)	BEB.-PLAN „AUF DEM BRINK“
MASSTAB 1:1000	GEZEICHNET Poggenburg
	BEARBEITER Hoffmann



HINWEIS:

GEMÄSS § 6 ABS.2 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG
VOM 18.10.1977 (INDS. GV BL. S.497) HANDELT ORDNUNGSWIDRIG, WER VORSÄTZLICH ODER
FAHRLÄSSIG DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ZUWIDERHANDELT.
DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000.- DM GEAHNDET
WERDEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
—	BAUWEISE	

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
MI MISCHGEBIETE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
Q4 GRUNDFLÄCHENZAHL
Q4A GESCHOSSFLÄCHENZAHL

- BAUWEISE, BAUGRENZEN
o OFFENE BAUWEISE
A OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
A OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

- BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER BAUGRENZEN UND
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUSSERHALB DER BAUGRENZEN

- VERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
D ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
UMFORMERSTATION
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- SPIELPLATZ
DENKMAL

- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
MIT GEH- UND FAHRRECHT
ZU BELASTENDE FLÄCHE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
PFLANZGEBOT FÜR HOCHWACHSENDE STANDORTGERECHTE BÄUME U. STRÄUCHER
SICHTDREIECK
ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

- GRUNDSTÜCKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG
(§ 9 ABS.1, NR.10 BBAUG)
SICHTDREIECKE : INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG,
DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN
VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
- MIT GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
(§ 9 ABS.1, NR.21 BBAUG)
gr fr MIT GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT SOWIE
MIT FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER STADT BASSUM ZU BELASTENDE FLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS.1, NR.11 BBAUG)
FÜR DEN BEREICH DES MIT EINEM ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT BELEGTE IM BEBAUUNGSPLAN
ALS ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE FESTGESETZTEN HECKENWEGES DÜRFEN KEINE
ZU- UND AUSFAHRTEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE ALLER ART EINRICHTET WERDEN. DER HECKENWEG
DARF VON KRAFTFAHRZEUGEN ALLER ART NICHT BEFAHREN WERDEN.

AUFGUND DER VERFÜGUNG VOM 24.6.1981 DER
BEZ.-REG. IN HANNOVER - 309.3 - 21102.2 - 2(1/30) -
51/22/81 WURDE DIE PLANZEICHENERKLÄRUNG
IN FOLGENDEN PUNKTEN BERICHTIGT:
1."DARSTELLUNGEN UND" IST GESTRICHEN.
2."PFLANZGEBOT" DURCH DAS WORT "PFLANZ-
FLÄCHEN" BERICHTIGT.
3. TEXTUELLE FESTSETZUNG NR.1:
"GRUNDSTÜCKE" DURCH DAS WORT "FLÄCHEN"
BERICHTIGT.
4. AUFNAHME DER PRÄAMBEL GEMÄSS DER VV-BBAUG 1980.

PRÄAMBEL: AUF GRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977
(BBOB. S.2234, BERICHTIGT S.3817), ZULETZT GEÄNDERT
DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG
VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONS-
VORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BBOB. I
S.949), UND DES § 44 DER NIEDERSÄCHSISCHEN
GEMEINDEORDNUNG (NGOI) IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977
(INDS. GVBL. S.497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS
GESETZ VOM 18.10.1980 (INDS. GVBL. S.386) HAT DER RAT DER
STADT-GEMEINDE BASSUM
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 (1/30)
AUF DEM BRINK, BESTEHEND AUS DER PLAN-
ZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN
FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
BASSUM, DEN 6. NOV. 1980
GEZ. BERNARD (L.S.) GEZ. KRÜGER
BURGERMEISTER STADT-GEMEINDEDIREKTOR